

Auswärtiges Amt

Gz.: 506-9 – 551.11/10-1

RES 55-19

Berlin, 25. Oktober 2005

An alle Auslandsvertretungen

An alle Arbeitseinheiten im Hause

Betr.: Umsatzsteuerbefreiungen bei Ausfuhrlieferungen
hier: Erteilung von Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigungen

Bezug: RE 511 – 551.11/10-1 vom 23. August 2001 (RES 55-19) (**hiermit aufgehoben**)

Anlg.: 5

Verteiler: Ausland: Alle mit der Bescheinigung von Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr Beschäftigten
nachrichtlich: Alle entsandten Beschäftigten
Alle Honorarkonsuln
Zentrale: Alle Beschäftigten, die der Rotation unterliegen

Berichtspflicht: Entfällt

Wiedervorlage: Jährlich

Enthält Weisung

Kurzinhalt

Dieser Runderlass fasst das Bescheinigungsverfahren im Rahmen der Umsatzsteuerbefreiung bei Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr neu. Wesentliche Änderungen sind die Einführung der Dokumentationspflicht und die Erweiterung der Gebührenpflicht auf jeden vorgelegten Antrag.

Dieser RE ersetzt den Bezugsrlass und wird - ohne Anlagen - unter derselben Ordnungsnummer **55-19** in die elektronische RES aufgenommen. Die Anlagen können auf der Intranet-Seite von 506-9 abgerufen werden.

Dieser RE ist den Honorarkonsuln im Amtsbezirk nachweislich zur Kenntnis zu geben.

Inhaltsverzeichnis:

- A. Vorbemerkungen zu den wesentlichen Neuerungen
- B. Im Einzelnen
 - I. Vorbemerkung
 - II. Lieferungen innerhalb der EU
 - III. Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr außerhalb der EU
 - IV. Bescheinigungen durch die Auslandsvertretungen
Im nichtkommerziellen Reiseverkehr
In anderen Ausfuhrfällen
 - V. Steuerbefreiung für Lieferungen bei Versetzungsumzügen außerhalb der Europäischen Union
 - VI. Ausfuhr von Kraftfahrzeugen
 - VII. Ausfuhren über die Kurierstelle des Auswärtigen Amts
 - VIII. Steuerbefreiung für Lieferungen bei Versetzungsumzügen innerhalb der Europäischen Union
 - IX. Schlussbestimmungen

A. Vorbemerkungen zu den wesentlichen Neuerungen

1. Für die Bescheinigung von Ausfuhrlieferungen durch Auslandsvertretungen wird ab **1.11.2005** die Gebührenpflicht ausgedehnt. Damit soll, auch vor dem Hintergrund des hier durch die Häufung von Einzelanfragen deutlich gewordenen gestiegenen Arbeitsaufwands, die Tätigkeit der Auslandsvertretungen weiter auf ihren Kernbereich zurückgeführt und gegenüber den eigentlich zuständigen Zolldienststellen weiter eingeschränkt werden.
2. Die strikten Regeln des Steuer- und Steuerstrafrechts fordern eine angemessene Kontrolle der zu bestätigenden Tatbestände. Trotz der schon bisher eindeutigen Weisungen gab es Hinweise auf Gefälligkeitsbescheinigungen. Zudem ergab die im Frühjahr 2005 durchgeführte weltweite Umfrage eine sehr unterschiedliche Handhabung durch die Auslandsvertretungen. Um diese auch im Interesse unserer Kunden zu vereinheitlichen, wird eine **Do-kumentationspflicht** eingeführt und klare Vorgaben für die Führung der Bescheinigungsregister in den Erlass aufgenommen. Die Bescheinigung durch die Auslandsvertretung ist im Übrigen nicht dazu da, die Umgehung von Steuergesetzen des Gastlandes zu erleichtern, zumal die Bundesrepublik Deutschland durch eine Vielzahl von Vereinbarungen mit Drittstaaten (u.a. Doppelbesteuerungsabkommen, EU-Assoziierungsverträge, etc.) zur Zusammenarbeit im Steuerbereich verpflichtet ist.
3. Grundlage der Steuerbefreiung bzw. Steuererstattung sind Gebrauch und Verbrauch der ausgeführten Gegenstände im Einfuhrstaat und nicht die vorübergehende Ausfuhr. Der Bundesrechnungshof hat in der Vergangenheit anhand von Einzelbeispielen u.a. gerügt, dass AA und andere Stellen den steuerbefreiten Bezug von Kfz und anderen dauerhaften Konsumgütern nicht ausreichend auf ihren Endverbrauch kontrollieren würden.
4. Dieser Runderlass erinnert daran, dass die Auslandsvertretungen im Rahmen des innergemeinschaftlichen Erwerbs nicht tätig werden und auch nicht die Ausfuhr von Kraftfahrzeugen bescheinigen können.

5. Die komplexen Voraussetzungen für die Steuerbefreiungen von Lieferungen und Leistungen für amtliche Zwecke der Auslandsvertretungen sind nicht Gegenstand dieses Runderlasses.
6. Die Steuerbefreiung gilt ausschließlich für Unternehmer. Diese können die dadurch entstehende Steuerentlastung im Wege eines entsprechenden Preisnachlasses an den Abnehmer weitergeben. Eine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Die Weitergabe der Steuerentlastung ist deshalb von dem zwischen Unternehmer und Abnehmer abgeschlossenen Kaufvertrag abhängig (vgl. Tz. 1.1 des Merkblattes – Anlage 1). Es ist nicht Aufgabe der Auslandsvertretungen oder des Auswärtigen Amtes, im Zusammenhang mit der Erteilung von Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigungen Auskünfte zum deutschen Steuerrecht oder zu Einzelfragen der Umsatzsteuererstattung zu erteilen. Fragen hierzu müssen die Käufer rechtzeitig mit den Verkäufern (Händlern) in Deutschland klären, die sich wiederum bei ihrem Finanzamt kundig machen können. (Auch das Bundesministerium der Finanzen kann aus rechtlichen Gründen keine Auskunft im Einzelfall erteilen.)

B. Im Einzelnen

I. Vorbemerkung

1. Grundsätze der Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen

Ausfuhrlieferungen von Unternehmern sind umsatzsteuerfrei. Dies gilt unter bestimmten Voraussetzungen auch für Verkäufe von Unternehmern an Reisende aus Staaten außerhalb der Europäischen Union (EU). Man spricht von „Export über den Ladentisch“. Die Steuerbefreiung wird dem Unternehmer gewährt, wenn der Käufer im Drittlandsgebiet ansässig ist und die Waren nachweislich innerhalb von drei Monaten nach Kauf in das Drittlandsgebiet gelangen. Die Steuerbefreiung gilt nicht für Lieferungen zur Ausrüstung und Versorgung von privaten Beförderungsmitteln.

Die Steuerbefreiung gilt ausschließlich für den Unternehmer. Wenn dieser die Voraussetzungen erfüllt, kann er Drittlandskäufern einen Preisnachlass in Höhe der Umsatzsteuer anbieten. Drittlandskäufer sind Reisende mit einem Wohnort in einem Staat außerhalb der EU. Umsatzsteuerbefreite Verkäufe an Reisende mit Wohnort im EU-Gebiet sind nicht möglich, da dieses für Privatpersonen umsatzsteuerrechtlich als einheitlicher Raum ohne Steuergrenzen gilt. Der Wohnort im Drittland muss im Zeitpunkt der Lieferung vorhanden sein. Eine Ausfuhr im Reiseverkehr liegt vor, wenn der Drittlandskäufer die erworbene Ware im persönlichen Reisegepäck ins Drittlandsgebiet mitnimmt. Dies ist möglich im Handgepäck, im aufgegebenen Gepäck, oder in einem Pkw. Der Drittlandskäufer muss grds. an der Grenzzollstelle **an der EU-Außengrenze** seinen Pass (oder ein anderes Grenzübertrittspapier), den Ausfuhrbeleg sowie die auszuführende Ware vorlegen. Wenn Ausfuhr- und/oder Abnehmernachweis **glaubhaft** nicht durch die Grenzzollstelle erbracht werden können oder dies für den Käufer nicht zumutbar ist, können diese Bestätigungen durch eine deutsche Auslandsvertretung im Wohnortland des Käufers erteilt werden. **Die Auslandsvertretung entscheidet in eigener Zuständigkeit, ob ein derartiger Ausnahmefall vorliegt. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen. So hat der Drittlandskäufer darzulegen, warum eine Bestätigung durch eine Zolldienststelle nicht möglich oder nicht zumutbar war. Dies gilt auch für Bedienstete der Auslandsvertretungen.** Um die Ausfuhr und die Identität des Gegenstandes mit dem gelieferten Gegenstand festzustellen, ist es grundsätzlich erforderlich, dass der Auslandsvertretung die Ware vorgeführt wird. Wichtig ist auch in diesen Fällen die Bestätigung, dass der Käufer im Zeitpunkt der Lieferung, d.h. bei der Übergabe der Ware an ihn durch den Unternehmer, sei-

nen Wohnort im Drittlandsgebiet hatte.

2. Die Vertretungen werden gebeten, das beigelegte "**Merkblatt zur Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr**" – Stand: Mai 2004 als Grundlage für die Beantwortung von Anfragen zu benutzen. Es bestehen keine Bedenken, Dritten Einsicht in das Merkblatt zu gewähren oder ihnen auf Wunsch eine Kopie auszuhändigen.
Das Merkblatt steht auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) unter der Rubrik Steuern - Veröffentlichungen zu Steuerarten - Umsatzsteuer – Merkblätter - zum Herunterladen bereit.
3. Zur Erläuterung einiger im Bereich des Auswärtigen Amtes besonders häufig auftretender Fragen wird auf die folgenden Abschnitte II bis IX verwiesen.

II. Lieferungen innerhalb der EU

1. Im Europäischen Binnenmarkt sind die Besteuerung bei der Einfuhr und die Steuerbefreiung bei der Ausfuhr auf den Warenverkehr mit Drittstaaten beschränkt. Im nichtkommerziellen innergemeinschaftlichen Reiseverkehr, d.h. wenn die Waren von den Reisenden für private Zwecke in einem anderen EU-Mitgliedstaat erworben werden, gilt das Ursprungslandprinzip. Danach werden Lieferungen von Waren in dem EU-Mitgliedstaat umsatzbesteuert, in dem sie erworben werden. Die Möglichkeit einer Erstattung besteht nicht.
2. Besonderheiten gelten beim Kauf neuer Fahrzeuge (z.B. PKW). Hier erfolgt die Umsatzbesteuerung in dem EU-Mitgliedstaat, in dem das Fahrzeug endgültig zum Straßenverkehr zugelassen wird.
3. Lieferungen und Leistungen an bevorrechtigte Missionen und internationale Organisationen in anderen EU-Staaten fallen unter § 4 Nr. 7 UStG, wenn die Gastländer entsprechende Begünstigungen vorsehen (vgl. Anl. 2 und 3). Die erforderlichen Bescheinigungen werden im Prinzip vom Protokoll des Gastlandes ausgestellt. Zu Versetzungen an solche Vertretungen vgl. unter VIII.

III. Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr außerhalb der EU

Neben den Ausführungen in beigelegtem Merkblatt ist zu beachten:

1. Der Nachweis des **ausländischen Wohnortes** des Abnehmers richtet sich nach Abschnitt 129 und 137 (Anl. 4) der Umsatzsteuer-Richtlinien (UStR). Der Begriff Wohnort ist nicht mit den Begriffen *Wohnsitz* oder *gewöhnlichem Aufenthalt* identisch – der Abnehmer kann nur einen Wohnort mit entsprechendem Lebensmittelpunkt haben - und ist insofern strenger als Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt. Neben dem Reisepasseintrag ist auch die Aufenthaltserlaubnis im Drittland heranzuziehen. Amtliche Pässe können als Nachweis des ausländischen Wohnorts nur dann verwendet werden, „wenn der Ausführer nachweist, dass er die Auslandsmission bereits in der Vergangenheit angetreten hat (Einreisestempel des Drittstaats, Reisepass mit entsprechendem Wohnorteintrag oder durch eine besondere Bescheinigung).“
2. Bei Angehörigen von Drittstaaten kann der Besitz von Aufenthaltserlaubnissen für den EU- und Schengenbereich der Annahme eines Auslandswohnortes entgegenstehen. Dabei

steht der Besitz so genannter „unechter Jahresvisa“ der Annahme eines Auslandswohnorts nicht entgegen.

Nach Abschn. 137 Abs. 8 Nr. 2 UStR 2005 können Inhabern von Geschäftsvisa, die zu einem Aufenthalt von bis zu maximal drei Monaten pro Halbjahr berechtigen, Abnehmerbestätigungen erteilt werden. Es bestehen auch keine Bedenken, Inhabern von Geschäftsvisa, die einen Gesamtaufenthalt von 6 Monaten innerhalb eines Kalenderjahres gestatten, Abnehmerbestätigungen zu erteilen. Es sei denn es gibt Anhaltspunkte dafür, dass sich die betreffende Person tatsächlich länger als drei Monate im Kalenderhalbjahr in der EU aufgehalten hat.

IV. Bescheinigungen durch die Auslandsvertretungen

Für die Erteilung der Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigung durch die Auslandsvertretungen gilt Folgendes:

Im nichtkommerziellen Reiseverkehr

1. Diplomatische und berufskonsularische Vertretungen sowie Honorarkonsuln der Bundesrepublik Deutschland im Einfuhrstaat können die Ausfuhr- und/oder Abnehmerbescheinigung **ausnahmsweise** erteilen, wenn
 - die Waren in Deutschland erworben wurden (s.u. unter (7)) und,
 - der Ausfuhrnachweis und/oder Abnehmernachweis durch Belege mit den entsprechenden Bestätigungen der Grenzzollstelle glaubhaft nicht möglich war.

Die Auslandsvertretungen entscheiden in eigener Zuständigkeit, ob ein Ausnahmefall vorliegt. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Der Antragsteller hat die Unmöglichkeit der Einholung der Bestätigung durch die Grenzzollstelle der Europäischen Union schriftlich auf Formblatt (Anlg.5) darzulegen. Dies gilt auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Auslandsvertretungen und andere im amtlichen Auftrag im Gastland Tätige.

2. Auslandsvertretungen dürfen keine Ausfuhrbestätigungen für Kraftfahrzeuge ausstellen. Bei Kfz kann nur der Wohnsitz bestätigt werden. Das Verfahren bei Kfz regelt sich nach Abschnitt 135 UStR (Anl. 4).
3. Die Erteilung von Ausfuhrbescheinigungen setzt in jedem Einzelfall voraus, dass die Auslandsvertretungen die Identität des ausgeführten Gegenstands mit dem gelieferten Gegenstand festgestellt haben und dass der Auslandsvertretung die Ausfuhr eindeutig nachgewiesen wird.
4. Unter Umständen wird der für private Zwecke gekaufte Gegenstand erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist (vgl. Tz. 1.5 des Merkblattes) der Auslandsvertretung zur Bestätigung vorgelegt. Auch in diesem Fall kann die Auslandsvertretung die Ausfuhrbestätigung erteilen, soweit die Einhaltung der 3-Monatsfrist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (Einfuhrbescheinigung, Einreisenachweis) glaubhaft gemacht wird. Eine Frist für die Einholung der Ausfuhrbestätigung einer Auslandsvertretung ist nicht festgelegt.
Aus der Ausfuhrbescheinigung muss allerdings hervorgehen, wann die Gegenstände ausgeführt worden sind. Die Datumsangabe im Zusammenhang mit dem Dienststempel und der Unterschrift des/der bestätigenden Mitarbeiter/in der Auslandsvertretung reicht hierzu nicht aus, da das Datum der Bestätigung nicht den Tag der Ausfuhr wiedergibt. Zum Nachweis der Ausfuhr innerhalb der 3-Monatsfrist muss die Auslandsvertretung daher

entsprechende Angaben machen (vgl. Anlage 2 des beigefügten Merkblattes).

5. Für die Erteilung der Abnehmerbestätigung ist der Nachweis erforderlich, dass der Name und der Wohnort des Abnehmers zum Zeitpunkt der Lieferung zutreffend waren (vgl. III).
6. **Für die Erteilung von Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigungen ist eine Gebühr nach der Auslandskostenverordnung (AKostV), Gebührenverzeichnis Nr. 140 zu erheben und zwar ab 01.11.2005 einzeln für jeden vorgelegten Antrag. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird einheitlich die Mindestgebühr (20,00 EUR) erhoben. Gesetzliche oder durch Runderlass angeordnete Gebührenbefreiungen oder – ermäßigungen nach § 3 Nr. 3 AuslKG (vgl. auch RES 23-59) sind weiterhin zu beachten.**
Jede erteilte – auch jede ermäßigte oder kostenfrei erteilte - Bescheinigung ist in das Bescheinigungsregister aufzunehmen. Von einem Antragsteller gleichzeitig vorgelegte Bescheinigungsanträge können unter einer Ziffer zusammengefasst werden, wenn aus dem Bescheinigungseintrag die genaue Anzahl der vorgelegten Anträge und die Berechnung der Gebühr eindeutig hervorgeht. Um in Zweifelsfällen eine spätere Überprüfung zu ermöglichen, ist die lfd. Nummer des Bescheinigungsregisters und das Kalenderjahr der Ausstellung auf der Bescheinigung und dem ausgefüllten Formblatt (Anlg. 5) zu vermerken. Ausgefüllte Formblätter sind über das Kalenderjahr ihrer Entstehung hinaus, noch ein Jahr aufzubewahren und anschließend zu vernichten.
7. Ausfuhrbescheinigungen zur Rückerstattung für nicht in der Bundesrepublik Deutschland gekaufte Waren können von den Auslandsvertretungen nicht erteilt werden, da die anderen Mitgliedstaaten der EU keine Ersatzbestätigungen deutscher Auslandsvertretungen als Ausfuhrnachweis anerkennen.
8. Bei der Verwendung des amtlichen Vordruckmusters "Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigung für Umsatzsteuerzwecke im nichtkommerziellen Reiseverkehr (vgl. Anlage 2 – Abschnitt C - des beigefügten Merkblattes) ist darauf zu achten, dass die nicht ausgefüllten Felder durchgestrichen werden, um die Möglichkeit nachträglicher Zusätze auszuschließen.
9. Die den Beschäftigten in diesem Verfahren bekannt gewordenen Tatsachen unterliegen über die allgemeinen Amtsverschwiegenheit hinaus dem Steuergeheimnis (§ 30 AO).

In anderen Ausfuhrfällen

Bei Ausfuhrlieferungen wird unterschieden zwischen Ausfuhrlieferungen im Reiseverkehr und anderen Ausfuhrlieferungen. Eine Ausfuhrlieferung im Reiseverkehr liegt vor, wenn der Abnehmer oder sein Beauftragter den Gegenstand der Lieferung im persönlichen Reisegepäck in das Drittlandsgebiet ausführt.

Bei Ausfuhrlieferungen im Reiseverkehr wird zudem unterschieden zwischen Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen und im kommerziellen Reiseverkehr. Eine Ausfuhrlieferung im kommerziellen Reiseverkehr liegt vor, wenn die im persönlichen Reisegepäck mitgeführte erworbene Ware für unternehmerische Zwecke bestimmt ist.

Von den anderen Ausfuhrlieferungen sind hier insbesondere die Fälle von Interesse, bei denen die für private Zwecke erworbenen Gegenstände (z.B. Möbel) auf Veranlassung des Abnehmers durch einen Spediteur oder Frachtführer in das Drittlandsgebiet befördert werden. In diesen sog. Versandungsfällen soll der Unternehmer die Ausfuhr durch einen Versandungsbe-

leg (z.B. Frachtbrief) oder einen sonstigen handelsüblichen Beleg (z.B. Spediteurbescheinigung) nachweisen (s. § 10 UStDV, Anlage 4).

In Versandungsfällen sind Ausfuhrbestätigungen durch eine Auslandsvertretung grundsätzlich nicht erforderlich, da der Abnehmer dem Unternehmer die Ausfuhr durch die o.a. Belege nachweisen kann. In diesen Fällen reicht es regelmäßig aus, wenn die Auslandsvertretung lediglich den Wohnort des Abnehmers im Drittland bescheinigt.

Sind die ausgeführten Gegenstände für unternehmerische Zwecke bestimmt, darf die Auslandsvertretung in Ausnahmefällen auch die Ausfuhr bescheinigen.

Hiervon wird jedoch dringend abgeraten, da

- sich derartige Anfragen, die i. d. R. umfangreiche Lieferungen betreffen dürften, bei Bekanntwerden einer entsprechenden Praxis sehr häufen könnten;

- die ausgeführten Gegenstände der Auslandsvertretung vorgeführt werden müssten (s.o. IV. 3.), was z.B. bei größeren Einrichtungsgegenständen Reisen erforderlich machen könnte;

- vor allem aber, weil in diesen Fällen nach dem Zollrecht bestimmte Ausfuhrförmlichkeiten zu beachten sind. Informationen hierzu werden vom BMF auf einem besonderen Internetangebot (<http://www.zoll-online.de>) bereitgestellt.

V. Steuerbefreiung für Lieferungen bei Versetzungsumzügen außerhalb der Europäischen Union

1. Werden Gegenstände an Beschäftigte nach ihrem Wohnortwechsel geliefert und von diesen zusammen mit dem vorhandenen Hausrat in das Drittlandsgebiet versendet, ist es für die Umsatzsteuerbefreiung unschädlich, wenn sie den Spediteur auch mit der Beförderung der neuen Gegenstände beauftragen. Unschädlich ist es ebenfalls, wenn sie den Kaufvertrag über die neuen Gegenstände bereits vor dem Wohnortwechsel abgeschlossen haben. Entscheidend ist, dass sie zum Zeitpunkt der Lieferung Abnehmer mit Wohnort im Drittlandsgebiet sein müssen (vgl. Tz. 1.2 des Merkblattes).

Beispiel: Eine Beschäftigte kauft vor ihrer Übersiedlung an den Auslandsdienstort Gegenstände, die sie dort verwenden will. Diese Gegenstände dürfen vor Übersiedlung nicht übergeben oder ausgesondert aufbewahrt oder ihrem Spediteur zugeleitet werden, da sie dann bereits die Verfügungsgewalt über diese Gegenständen hätte und damit eine umsatzsteuerpflichtige Lieferung vorläge.

Nach Wohnortbegründung im Drittlandsgebiet, d. h. im Regelfall sobald die Beschäftigten ihren Dienst im Drittlandsgebiet angetreten und einen definitiven Wohnort begründet haben, beauftragen sie vom neuen Dienstort aus den Lieferer, mit dem sie den Kaufvertrag abgeschlossen haben, die Ware an ihren Spediteur in Deutschland zu übersenden. Dieses Schreiben dient dem Finanzamt gegenüber als Nachweis der Wohnortbegründung im Drittlandsgebiet.

2. Beschäftigte, die vom Inland in das Drittlandsgebiet versetzt werden, möchten sich häufig noch vor ihrem Wohnortwechsel Gegenstände liefern lassen, damit diese im Rahmen des Umzugs zusammen mit dem vorhandenen Hausrat von einem Möbelspediteur in das Drittlandsgebiet befördert werden können. In diesen Fällen kommt für die Lieferung der Gegenstände nur dann die Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen in Betracht, wenn der Lieferer (und nicht der Beschäftigte) die Gegenstände in das Drittlandsgebiet befördert oder versendet (Ausfuhr durch den Lieferer oder dessen selbständigen Beauftragten). Der Lieferer darf die Gegenstände nicht dem Beschäftigten im Inland übergeben. Werden die Gegenstände im Rahmen eines Gesamtumzugs in das Drittlandsgebiet (außerhalb der Zollfreigebiete) versendet, muss der Lieferer mit dem Spediteur einen besonderen Beförde-

rungsvertrag über die Beförderung der von ihm gelieferten Gegenstände abschließen. Hierüber muss ein gesonderter Frachtbrief ausgestellt werden. Ferner muss der Vertrag tarifrechtlich gesondert mit dem Lieferer abgerechnet werden. Wegen der Besonderheiten bei der Ausfuhr von Kraftfahrzeugen wird auf Abschnitt VI hingewiesen.

3. Unter den in Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen ist es unschädlich, wenn der Möbelspediteur die gelieferten Gegenstände zusammen mit dem übrigen Umzugsgut befördert. In einem solchen Fall handelt es sich gleichwohl um die Beförderung von zwei Sendungen, für die jeder der beiden Auftraggeber entsprechend dem mit dem Möbelspediteur abgeschlossenen Vertrag das tarifliche Beförderungsentgelt zu zahlen hat. Dies schließt nicht aus, dass der Möbelspediteur das Beförderungsentgelt (ohne Aufgabe eines Rechtsanspruchs gegenüber dem Lieferer) von dem Empfänger (Beschäftigter) erhebt und dass der Lieferer dies im Frachtbrief zum Ausdruck bringt.
4. Ferner wird die Steuerbefreiung nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Beschäftigte und der Lieferer den Möbelspediteur beauftragen, das vorhandene Umzugsgut und die gelieferten Gegenstände in demselben Fahrzeug als Sammelgut zu befördern. Obwohl der Möbelspediteur in diesen Fällen die Güter zu einer Sendung zusammenfasst, verbleibt es dabei, dass er an jeden der beiden Auftraggeber eine gesonderte Leistung erbringt. Dem entsprechend kann er von jedem der beiden Auftraggeber das Entgelt für die jeweilige Leistung fordern.
5. Bei Gegenständen, die ein Abnehmer mit Wohnort im Inland erworben und auch in Empfang genommen hat, ist die bei Erwerb eingetretene Umsatzsteuerbelastung endgültig. Sie kann auch dann nicht rückgängig gemacht werden, wenn die Gegenstände zu einem späteren Zeitpunkt in das Drittlandsgebiet gelangen.
6. Die umzugskostenrechtlichen Vorschriften, insbesondere das Bundesumzugskostengesetz (BUKG), die Auslandsumzugskostenverordnung (AUV), die Richtlinien für die Vergabe und Abrechnen von Auslandsumzügen vom 1. März 2000 (RLAU) und die einschlägigen Runderlasse sind zu beachten.

VI. Ausfuhr von Kraftfahrzeugen

1. Für die Ausfuhr von Kraftfahrzeugen gelten grundsätzlich die in Abschnitt V dargelegten allgemeinen Vorschriften.
Hiernach kommt in den Fällen, in denen der Lieferer (Verkäufer) das Fahrzeug in das Drittlandsgebiet befördert oder versendet, die Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen auch dann in Betracht, wenn der Abnehmer (Beschäftigter) seinen Wohnort noch im Inland hat, also noch kein ausländischer Abnehmer ist.
Die Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen kann auch in Betracht kommen, wenn Beschäftigte ein Kraftfahrzeug bereits vor der Ausreise bestellt und von dem Werksspediteur an den neuen Dienstort versenden lassen.
Die Umsatzsteuerbefreiung kann dem Lieferer jedoch nicht gewährt werden, wenn das Fahrzeug vor Begründung des Wohnortes im Drittlandsgebiet an den Abnehmer (Beschäftigten) im Inland übergeben wird (vgl. hierzu auch Anlage 6).
2. Für die Ausfuhr von Kraftfahrzeugen mit eigener Antriebskraft gelten hinsichtlich des Ausfuhrnachweises Sonderregelungen, und zwar unabhängig davon, ob die Kraftfahrzeuge vom Lieferer, vom Abnehmer oder von selbständig Beauftragten in das Drittlandsgebiet verbracht worden sind. Daher dürfen amtliche Stellen der Bundesrepublik Deutsch-

land im Ausland bei der Ausfuhr von Kraftfahrzeugen keine Ausfuhrbestätigungen erteilen.

3. Die einschlägigen Vorschriften zum Umzugskostenrecht sind zu beachten

VII. Ausfuhren über die Kurierstelle des Auswärtigen Amts

Wird bei einer Lieferung die Kurierstelle des Auswärtigen Amts als Beförderer oder Versender eingeschaltet, so ist Folgendes zu berücksichtigen:

1. Erfolgt die Lieferung vor der Ausreise des Beschäftigten – d.h. vor der Begründung des Wohnorts im Drittlandsgebiet -, ist die Steuerbefreiung nicht gesichert. Notwendig ist, dass der Lieferer – und nicht der Beschäftigte – die Kurierstelle mit der Ausfuhr des Gegenstandes beauftragt. Hierbei ist es unschädlich, wenn dem Lieferer empfohlen wird, sich für die Ausfuhr der Kurierstelle zu bedienen und der Beschäftigte die Kosten der Ausfuhr unmittelbar an die Kurierstelle erstattet. Allerdings wird teilweise das Auftragsverhältnis und damit eine steuerfreie Lieferung grundsätzlich in Zweifel gezogen, da die Kurierstelle eine inländische Behörde ist. Die Rechnung sollte daher immer an die ausländische Wohnanschrift des Beschäftigten gestellt werden und nicht an die deutsche Kurieranschrift der Vertretung.
2. Erfolgt die Lieferung nach Ausreise des Beschäftigten, kann dieser die Kurierstelle mit der Ausfuhr beauftragen. In diesem Fall muss der Wohnort im Drittland nachgewiesen werden.
3. Soll ein Gegenstand zur Ausrüstung oder Versorgung eines Beförderungsmittels (z. B. eines Kraftfahrzeugs) über die Kurierstelle des Auswärtigen Amts ausgeführt werden, ist es für die Steuerbefreiung in jedem Fall erforderlich, dass nur der Lieferer die Kurierstelle mit der Ausfuhr des Gegenstandes beauftragt (§ 6 Abs. 3 UStG).

VIII. Steuerbefreiung für Lieferungen bei Versetzungsumzügen innerhalb der Europäischen Union

1. Lieferungen (mit Ausnahme von neuen Fahrzeugen im Sinne des § 1 b Abs. 2 und 3 UStG) und sonstige Leistungen an die in dem Gebiet eines anderen EU-Mitgliedstaates ansässigen ständigen diplomatischen Missionen und berufskonsularischen Vertretungen sowie deren Mitglieder sind gemäß § 4 Nr. 7 Buchstabe c UStG steuerfrei. Der Gegenstand der Lieferung muss in das Gebiet des anderen EU-Mitgliedstaats befördert oder versendet werden (siehe insoweit unter Abschnitt V und VII).
2. Für die Steuerbefreiung sind die in dem anderen EU-Mitgliedstaat geltenden Voraussetzungen maßgebend. Der Unternehmer hat die in dem anderen EU-Mitgliedstaat geltenden Voraussetzungen dadurch nachzuweisen, dass ihm der Abnehmer eine von der zuständigen Behörde des anderen EU-Mitgliedstaates erteilte Bestätigung (Sichtvermerk) aushändigt. Hierzu ist ein Vordruck nach dem als Anlage 2 beigefügten Vordruckmuster zu verwenden. Auf die Erläuterungen zu dem Vordruckmuster (Anlage 3) wird verwiesen.
3. Beim Kauf neuer Fahrzeuge – z.B. PKW – erfolgt die Umsatzbesteuerung in dem EU-Mitgliedstaat, in dem das Fahrzeug endgültig zum Straßenverkehr zugelassen wird. Dementsprechend gelten dann auch die den Bediensteten vom anderen EU-Mitgliedstaat evtl. eingeräumten Steuerprivilegien. **Das Gastland hat dementsprechend das Recht, das Kraftfahrzeug nachzuersteuern, wenn die Privilegien wegfallen und/oder das Fahr-**

zeug in ein anderes EU-Land verbracht wird.

Typischer Beispielsfall ist der begünstigte Erwerb eines Kfz vor der Rückkehr ins Inland, des Umzugs in ein anderes EU-Land oder dem Ruhestand im Gastland.

4. **Ergänzend wird darauf hingewiesen**, dass grundsätzlich nicht nur beim Kfz-Erwerb, sondern auch beim Kauf anderer langlebiger Wirtschaftsgüter, z. B. Computer, eine Bescheinigung über die Befreiung von der deutschen Umsatzsteuer (§ 4 Nr. 7 UStG) nur erteilt werden kann, wenn der Angehörige der deutschen Vertretung in einem EU-Mitgliedstaat noch mindestens sechs Monate seinen Dienst im jeweiligen EU-Mitgliedstaat versieht. Die Bescheinigung kann auch dann erteilt werden, wenn dieser Zeitraum geringer ist, sich jedoch an die bisherige Verwendung eine Verwendung an einer deutschen Vertretung in einem anderen EU-Mitgliedstaat anschließt. Das bisherige Gastland hat jedoch das Recht der Nachversteuerung.

IX. Schlussbestimmungen

Bei Meinungsverschiedenheiten mit deutschen Finanzbehörden über die Auslegung umsatzsteuerrechtlicher Vorschriften ist es nicht die Aufgabe einer Auslandsvertretung, durch zeitraubende Korrespondenz und lange Rechtsausführungen eine Klärung herbeizuführen. Vielmehr ist in solchen Fällen unter knapper Darlegung des Sachverhalts zu berichten, damit das Auswärtige Amt die Angelegenheit mit dem Bundesministerium der Finanzen klären kann.

Im Auftrag

Kraus-Massé